

Verordnungsblatt für die Gemeinde Kramsach

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 16. Dezember 2025

12. Verpflegungs- und Betreuungsbeitragsverordnung

12. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kramsach vom 15.12.2025 über die Einhebung von Verpflegungs- und Betreuungsbeiträge für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung der Schüler im Freizeitbereich des Betreuungsteiles der Volksschule Kramsach

Aufgrund des § 99i Abs. 1 des Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991, LGBl. Nr. 84/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 43/2023, wird verordnet:

§ 1

Beitragspflicht

Die Gemeinde Kramsach erhebt für die Betreuung und Verpflegung von Schülern im Freizeitbereich des Betreuungsteiles der Volksschule Kramsach Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge ein. Die Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge hat der für den Schüler Unterhaltspflichtige zu entrichten. Mehrere Unterhaltspflichtige haften solidarisch.

§ 2

Betreuungsbeitrag

- (1) Der Betreuungsbeitrag beträgt für Schüler der Nachmittagsbetreuung 35,- Euro pro Monat.
- (2) Der Betreuungsbeitrag beträgt für Schüler des Mittagstisches 16,- Euro pro Monat.

§ 3

Verpflegungsbeitrag

- (1) Der Verpflegungsbeitrag beträgt für den Mittagstisch pro Monat
 - a) für Schüler, die für einen Tag pro Woche zur Verpflegung angemeldet sind 34,50 Euro.
 - b) für Schüler, die für zwei Tage pro Woche zur Verpflegung angemeldet sind 69,- Euro
 - c) für Schüler, die für drei Tage pro Woche zur Verpflegung angemeldet sind 103,50 Euro
 - d) für Schüler, die für vier Tage pro Woche zur Verpflegung angemeldet sind 138,- Euro
 - e) für Schüler, die für fünf Tage pro Woche zur Verpflegung angemeldet sind 172,50 Euro
- (2) Der Verpflegungsbeitrag beträgt für die Nachmittagsbetreuung pro Monat
 - a) für Schüler, die für einen Tag pro Woche zur Verpflegung angemeldet sind 27,70 Euro.
 - b) für Schüler, die für zwei Tage pro Woche zur Verpflegung angemeldet sind 55,40 Euro
 - c) für Schüler, die für drei Tage pro Woche zur Verpflegung angemeldet sind 83,10 Euro
 - d) für Schüler, die für vier Tage pro Woche zur Verpflegung angemeldet sind 110,80 Euro
 - e) für Schüler, die für fünf Tage pro Woche zur Verpflegung angemeldet sind 138,50 Euro

§ 4

Entrichtung der Beiträge

Der Betreuungsbeitrag ist für die Monate September bis Juni jeweils nach Monatsende zu entrichten. Tritt der Schüler während des Schuljahres in die Schule ein, ist der Betreuungsbeitrag ab dem auf den Eintritt in die Schule folgenden Monatsersten, tritt er während des Schuljahres aus, ist er bis zum Ende des

Monats, in dem der Austritt erfolgt, zu entrichten. Der Verpflegungsbeitrag ist jeweils nach Monatsende zu entrichten.

§ 5

Ermäßigung der Beträge

Von der Einhebung des Betreuungs- und Verpflegungsbeitrages kann im Hinblick auf die Einkommens-, Vermögens und Familienverhältnisse der Unterhaltspflichtigen ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Kramsach über den Betreuungs- und Verpflegungsbeitrag für die Betreuung von Schülern/Schülerinnen im Freizeitbereich des Betreuungsteiles der Volksschule Kramsach vom 13.02.2017, kundgemacht von 04.04.2017 bis 19.04.201, außer Kraft.

Für den Bürgermeister:

Dr. ⁱⁿ Maria-Kristina Steiner